Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5285

02. 06. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrates

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund eines Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich stehen die im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei ausgetauschten Waren, die von Österreich aus weiterversandt werden, während ihres Verbleibs in Österreich unter ständiger Überwachung der österreichischen Zollverwaltung, so daß ihre Nämlichkeit und Unversehrtheit gewährleistet sind. Das Abkommen sieht ferner einen umfassenden Austausch von Informationen zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Österreich andererseits über diese Waren vor. Die den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Abkommens von der Zollverwaltung der Republik Österreich erteilten Informationen werden der türkischen Zollverwaltung auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Das genannte Abkommen wird demnach eine wesentliche Vereinfachung der beim Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Türkei zu erfüllenden Förmlichkeiten bedeuten.

Daher sind die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara, die im Beschluß Nr. 5/72 des Assoziationsrates, geändert durch den Beschluß Nr. 2/73, festgelegt wurden, entsprechend anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In den Beschluß Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 wird folgender Titel III A eingefügt.

„TITEL III A

Sonderbestimmungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 beim Weiterversand der Waren von Österreich aus.

Artikel 7 a

Werden die Waren von Österreich aus, gegebenenfalls nach Umladung oder Lagerung in einem Zolllager, weiterversandt, so gilt als die in Artikel 1 genannte Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1, sofern die in Artikel 7 b und 7 c genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7 b

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1, die sich auf Waren im Sinne des Artikels 7 a bezieht, ist nur gültig, wenn sie einen Vermerk enthält, aus dem hervorgeht, daß sich die Waren zur Gewährleistung ihrer Nämlichkeit und Unversehrtheit unter ständiger Überwachung der österreichischen Zollverwaltung befunden haben.

Beim Weiterversand ohne Aufteilung der Sendung besteht der Vermerk in den Worten „Direkte Weiterleitung EWG", die in das Feld „Warenbezeichnung" der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 eingetragen und durch Abdruck des Dienststempels der zuständigen österreichischen Zollstelle unter Angabe des Datums bestätigt sind.

Beim Weiterversand nach Aufteilung der Sendung in Österreich ist die zuständige österreichische Zollstelle befugt, gegen Vorlage der in einem Mitgliedstaat oder in der Türkei ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 für jede Teilsendung eine Ablichtung der Warenverkehrsbescheinigung zu bestätigen.

Der obere Rand der Ablichtung muß mit dem Vermerk „Teilsendung" in roter Schrift versehen sein. Aus der Ablichtung muß genau hervorgehen, auf welche Waren sie sich bezieht. Die Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle unter Angabe des Datums zu bestätigen.

Artikel 7 c

Die in Artikel 7 a bezeichneten Waren müssen mit der von der zuständigen österreichischen Zollstelle bestätigten Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 oder – bei Teilsendungen – Ablichtung den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausstellung der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung gestellt werden."

Artikel 2

Dieser Beschluß ist ab 1. Juli 1976 anwendbar.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 73/76:

Die Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Unterlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich [1]) ist am 1. Mai 1976 in Kraft getreten.

Laut Beschluß Nr. . . . ./76 zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara hat der Assoziationsrat EWG–Türkei Sonderbestimmungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 beim Weiterversand von Waren von Österreich aus in den vorgenannten Beschluß eingefügt.

Die Durchführung des Beschlusses Nr. . . . ./76 innerhalb der Gemeinschaft muß dadurch gewährleistet werden, daß die Verordnung (EWG) Nr. 428/73 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrates [2]), mit der die vorgenannten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Gemeinschaft in Kraft gesetzt wurden, entsprechend angeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 428/73 wird wie folgt geändert:

In den Beschluß Nr. 5/72 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 29. Dezember 1972 im Anhang der vorgenannten Verordnung wird folgender Titel III A eingefügt:

„TITEL III A

Sonderbestimmungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 beim Weiterversand der Waren von Österreich aus.

Artikel 7 a

Werden die Waren von Österreich aus, gegebenenfalls nach Umladung oder Lagerung in einem Zollager, weiterversandt, so gilt als die in Artikel 1 genannte Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1, sofern die in Artikel 7 b und 7 c genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7 b

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1, die sich auf Waren im Sinne des Artikels 7 a bezieht, ist nur gültig, wenn sie mit einem Vermerk versehen ist, aus dem hervorgeht, daß sich die Waren zur Gewährleistung ihrer Nämlichkeit und Unversehrtheit unter ständiger Überwachung der österreichischen Zollverwaltung befunden haben.

Beim Weiterversand ohne Aufteilung der Sendung besteht der Vermerk in den Worten „Direkte Weiterleitung EWG", die in das Feld „Warenbezeichnung" der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 eingetragen und durch Abdruck des Dienststempels der zuständigen österreichischen Zollstelle unter Angabe des Datums bestätigt werden.

Beim Weiterversand nach Aufteilung der Sendung in Österreich ist die zuständige österreichische Zollstelle befugt, gegen Vorlage der in einem Mitgliedstaat oder in der Türkei ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 für jede Teilsendung eine Ablichtung der Warenverkehrsbescheinigung zu bestätigen.

Der obere Rand der Ablichtung muß mit dem Vermerk „Teilsendung" in roter Schrift vresehen sein. Aus der Ablichtung muß genau hervorgehen, auf welche Waren sie sich bezieht. Die Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle unter Angabe des Datums zu bestätigen.

Artikel 7 c

Die in Artikel 7 a bezeichneten Waren müssen mit der von der zuständigen österreichischen Zollstelle bestätigten Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 oder – bei Teilsendungen – Ablichtung den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausstellung der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung gestellt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 188 vom 19. Juli 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 5. März 1975, S. 73, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 vom 17. Dezember 1973 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 28. Dezember 1973, S. 1)

Begründung

1. Am 11. Juni 1975 ist zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich ein Abkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich abgeschlossen worden [1]). Da die beiden Vertragsparteien im Laufe des Monats März einander den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren notifiziert haben, tritt das Abkommen am 1. Mai 1976 in Kraft (Artikel 11 Abs. 1 des Abkommens).

Um die Anwendung des vorgenannten Abkommens im Rahmen der Assoziation EWG-Türkei zu ermöglichen, müssen die im Beschluß Nr. 5/72 des Assoziatiosrates EWG–Türkei festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen entsprechend angepaßt werden (vgl. Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens).

Dies ist der Zweck des Beschlußentwurfs im Anhang I, zu dem der Ausschuß für Zosammenarbeit im Zollwesen EWG–Türkei auf seiner 6. Sitzung am 13. Dezember 1974 einstimmig Stellung genommen hat.

2. Durch Verordnung (EWG) Nr. 428/73 vom 5. Februar 1973 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die zur Durchführung des Beschlusses Nr. 5/72 des Assoziationsrates vom 29. Dezember 1972 erforderlichen Vorschriften erlassen [2]).

Die in dem unter I behandelten Beschlußentwurf vorgesehene Änderung macht eine Angleichung der vorgenannten Verordnung an die neue Sachlage erforderlich.

Dies ist der Zweck des Vorschlags für eine Verordnung des Rates der EG (Anhang II).

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 188 vom 19. Juli 1975, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 5. März 1973, S. 73